



**LAND
SALZBURG**

Gemeinde Sankt Gilgen
Mozartplatz 1
5340 Sankt Gilgen

Grundverkehrskommission
Salzburg-Umgebung

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30301-106/9239/12-2018
Betreff

Datum
05.11.2018

Einbietemöglichkeit für Landwirte gemäß den Bestimmungen des
Salzburger Grundverkehrsgesetzes (GVG) 2001 idgF

Karl-Wurmb-Straße 17
Postfach 533 | 5021 Salzburg
Fax +43 662 8180-5719
bh-sl@salzburg.gv.at
Daniela Kastenauer
Telefon +43 662 8180-5733

KUNDMACHUNG

Die Grundverkehrskommission für den politischen Bezirk Salzburg-Umgebung gibt gemäß § 29 Abs. 4 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2001, LGBL.Nr. 9/2002, bekannt, dass beim nachstehend bezeichneten Rechtsgeschäft eine **Einbietemöglichkeit für Landwirte** besteht:

RECHTSGESCHÄFT: **KAUFVERTRAG**

VERÄUSSERER:

Untenburgau Liegenschaftsverwaltungs GmbH, 5020 Salzburg, Mozartplatz 4

GEGENSTAND:

EZ 133 GB 56109 Unterburgau, Gst. 69/9, 78/4 und 78/5, Fl. 10.798 m²

GEGENLEISTUNG:

KP € 7.500,00

In die Unterlagen über das Rechtsgeschäft kann jedermann in der Geschäftsstelle der Grundverkehrskommission, das ist in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Karl-Wurmb-Str. 17, 5020 Salzburg, EG, Zi.Nr. CE13, grundsätzlich während der Amtsstunden Montag - Freitag von 08,00 - 12:00 Uhr, Einsicht nehmen.

Ist ein **Landwirt** gemäß § 4 Abs. 3 Zif. 2 lit. c Salzburger Grundverkehrsgesetz 2001 bereit und imstande, das Recht zum **ortsüblichen Preis** und ansonsten zu den **gleichen Bedingungen** wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben, so ist diese Bereitschaft als verbindliches Ange-

www.salzburg.gv.at

Geschäftsstelle: Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung | Flachgau
Postfach 533 | 5021 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8180-0 | bh-sl@salzburg.gv.at
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT672040400000021840 | UID ATU36796400

bot, in annahmefähiger Form, dem Veräußerer, Verpächter und dergleichen gegenüber zu erklären und der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer und der gleichen bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist, nach Erlassung der wegen ihres Vorliegens versagenden Entscheidung der Grundverkehrsbehörde, die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Sind außer dem Kaufpreis o. dgl. genannten Nebenbedingungen nur vom Rechtserwerber persönlich oder in wirtschaftlicher Weise zu erbringen, so ist die Bereitschaft, zu gleichen Bedingungen das Recht zu erwerben, auch dann als gegeben anzusehen, wenn diese Nebenbedingungen im Angebot bezeichnet sind, hierfür die Leistung eines angemessenen Geldausgleiches angeboten wird und dessen Annahme für den Veräußerer, Verpächter o. dgl. zumutbar ist.

Der Vorsitzende
i.V. Mag. Andreas Pernerstetter

Ergeht an:

1. Gemeinde Sankt Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 Sankt Gilgen, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindeamtstafel einen Monat hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlags (Abnahme nach einem Monat) der Grundverkehrskommission bekanntzugeben., E-Mail
2. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail
3. Vavrovsky . Heine . Marth ., Rechtsanwälte, Fleischmarkt 1, 1010 Wien, zur Kenntnis, E-Mail